

ANTRAG

der Abgeordneten Grandl, Waldhäusl, DI Eigner, Maier, Mold, Ing. Rennhofer,
Schuster

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung der NÖ Bauordnung**,
LT-927/B-23/2-2011

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt
geändert:

1. Nach der Z. 17 wird folgende Z. 17a eingefügt:

„17a. Im § 23 Abs. 3 wird in einer neuen Zeile folgendes angefügt:

„Dies gilt weiters nicht für Grundstücke im Rahmen eines dort bestehenden
land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn eine Baubewilligung
für einen Neu- oder Zubau eines Gebäudes oder die Errichtung einer
großvolumigen Anlage, die jeweils dieser Nutzung dienen, erteilt wird.““

2. In der Z. 31 lautet § 44h Abs. 1:

„(1) Führt die Kontrolle eines Bauprodukts zum Ergebnis, dass das Bauprodukt
nicht im Einklang mit den Harmonisierungs-Rechtsvorschriften der
Gemeinschaft oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte
steht, sind dem **Wirtschaftsakteur** von der Marktüberwachungsbehörde
nur die für die Kontrolle **des beanstandeten Produkts anfallenden
Kosten einschließlich allfälliger Folgekosten** mit Bescheid
aufzuerlegen.“